

ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHGTER BEREICH

HAUPTSAMMLER



ANPFLANZEN VON BÄUMEN

GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

BEBAUUNGSPPLAN

AUFTTRAGGEBER:	GEMEINDE WEISKIRCHEN		
BEZEICHNUNG DER LAGE :	GINSELT * STRAS SHECK *		
FLUR: 8	MASSTAB: 1:625	LANDKREIS MERZIG-WADERN	
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:	N.DY.77	H. BLUM V.T.	MERZIG, DEN 9.NOVEMBER 1977
BEARBEITET:	"	"	I. A.
GESEHEN:			
GEPRÜFT:			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug 1976 (BG Bl S 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **30.6.76** beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde **WEISKIRCHEN** die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- 0 Raumlicher Geltungsbereich
1 Art der baulichen Nutzung.
11 Baugebiet
2.1 zulässige Anlagen
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

SIEHE PLAN

**ALLGEM. WOHN Gebiet „WA“
SIEHE BNVO § 4(2) ABS. 1, 2, 3**

SIEHE BNVO § 4(3) ABS. 1, 2, 6

- 12 Baugebiet
2.2.1 zulässige Anlagen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

13 Baugebiet

- 2.3.1 zulässige Anlage
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

- 1 Maß der baulichen Nutzung.
1.4 Zahl der Vollgeschosse
15 Grundflächenzahl
16 Geschossflächenzahl
17 Baumassenzahl
18 Grundflächen der baulichen Anlagen

- 2 Bauweise
2.2 Überbaubare u nicht überbaubare Grundstücksfachen
2.3 Stellung der baulichen Anlagen

- 3 Mindestgröße der Mindestbreite und die Mindesthöhe der Baugrundstücke

- 4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

- 5 Flächen für den Gemeinbedarf

- 6 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen

- 7 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden konnten, errichtet werden dürfen

- 8 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

- 9 besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere stadtbauliche Gründe erforderlich wird

- 10 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

- 11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

- 12 Versorgungsflächen

- 13 die Führung von Versorgungsanlagen u -leitungen

- 14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen

- 15 öffentlichen u privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe

- 16 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

- 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

- 18 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- 19 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinteilhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u dergleichen

- 20 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sowie solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

- 21 mit Geh-, Fahr- u Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstragers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen

- 22 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte raumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Stellplätze u Garagen

- 23 Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

- 24 von der Bebauung freizuhalgenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkung in zu treffenden Vorkehrungen

- 25 einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplan gebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen

aldus Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
b) Bindungen für Beplantungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

- 26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkorpers erforderlich sind

- 27 Höhenlage der baulichen Anlagen

**HÖCHSTENS II
SIEHE PLAN
SIEHE PLAN
ENTFÄLLT
ENTFÄLLT**

**SIEHE PLAN
SIEHE PLAN**

ENTFÄLLT

**a) FREIZEITFLÄCHEN : AUF D. GESAMTEN GRUNDSTÜCK.
b) GARAGEN : INNERHALB D. UBERBAUBAREN GRUNDST. FL.
c) STELLPLATZ : ZWISCHEN STRASSENGRENZE U. GARAGE MINDESTENS 50 METER.**

ENTFÄLLT

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

SIEHE PLAN (ABSCHIRMZONE)

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

INNERHALB D. UBERBAU BAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

**SIEHE PLAN
ABSCHIRMUNG 200 METER
ZUR L.I.O 351**

ENTFÄLLT

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

**NACH STRASSEN - UND
KANALPROJEKT.**

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

GEMEINDE WEISKIRCHEN ORTSTEIL WEISKIRCHEN GINSELT + STRASSHECK

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG

SIEHE PLAN

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG
1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

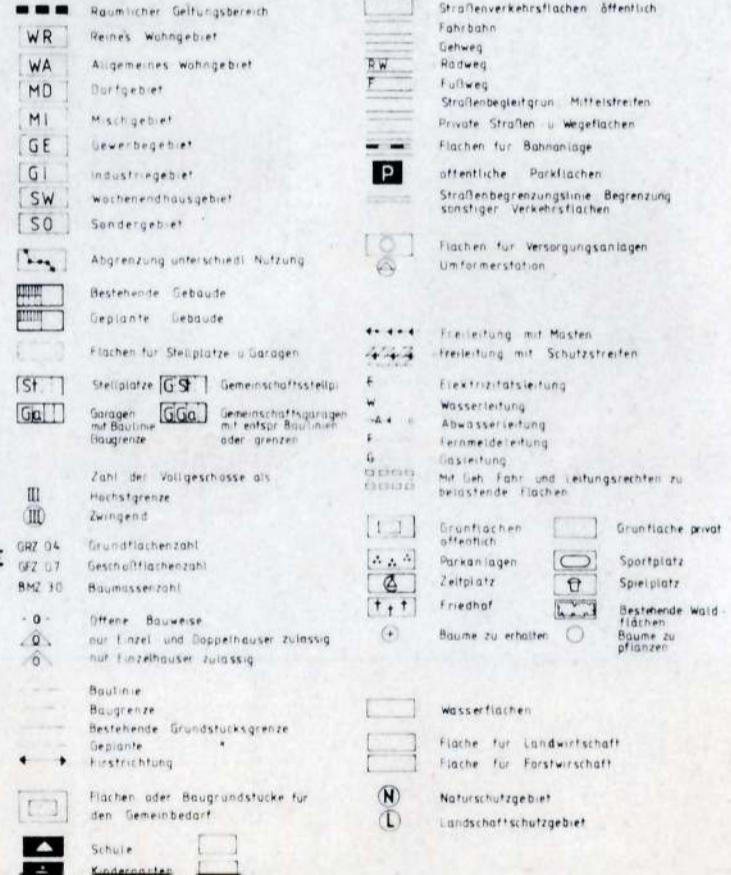
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG

1 ENTFÄLLT

2

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG



WEISKIRCHEN

, den

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 26.5.1982

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Az. D/6 5600/82 Co/BC

im Auftrag

Gez. WÜRKER
Dipl.-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 15.6.1982 ortsüblich bekanntgemacht

WEISKIRCHEN

, den

Der Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes "Im Ginselt-Strassheck"

Gemeinde Weiskirchen, Ortsteil Weiskirchen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 30.01.1992 den Beschuß gefaßt, den seit 15.06.1982 rechtskräftigen Bebauungsplan "Im Ginselt-Strassheck" gemäß § 13 BauGB zu ändern.
2. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bebauungsplanänderung wurde nicht widersprochen (§ 13 Abs. 1 BauGB).
3. Der Bebauungsplan (1. Änderung) wurde am 17.9.1992 vom Gemeinderat als Ersatz beschlossen (§ 10 BauGB).

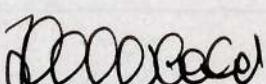
Weiskirchen, den 18.9.1992



.....
Der Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung wurde am21.1.1993 ortsbülich bekanntgemacht (§ 12 BauGB).

Weiskirchen, den 22.1.1993



.....
Der Bürgermeister